

Verordnung
über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk

Vom 11. Mai 1977

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Ausarbeitung von Werk- und Verlegeplänen sowie Ausführung von Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten einschließlich der Herstellung von notwendigen Dämm- und Sperrschichten, Putz-Untergründen und Estrichen;

2. Herstellung und Aufstellung von Trennwänden sowie Einbau von Fertigteilen;
3. Herstellung von chemisch beständigen Belägen.
(2) Dem Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Bauphysik;
2. Kenntnisse über Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz;
3. Kenntnisse der Massenberechnungen;
4. Kenntnisse der Ansetz- und Verlegetechniken für Fliesen, Platten und Mosaik sowie der Verankerungstechniken für Platten;
5. Kenntnisse der Ausführung von chemisch beständigen Belägen;
6. Kenntnisse über die Eignung von Untergründen für Beläge;
7. Kenntnisse über Farblehre und Gestaltung;
8. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe;

Mit freundlicher Genehmigung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft

9. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
10. Kenntnisse der einschlägigen DIN-Normen und der Verdingungsordnung für Bauleistungen sowie über die Vorschriften der Bauaufsicht;
11. Anfertigen und Lesen von Entwurfskizzen sowie von Werk- und Detailzeichnungen;
12. Übertragen von Höhen und Aufteilen von Flächen;
13. Prüfen und Vorbereiten von Untergründen;
14. Zubereiten von Mörtel sowie Verarbeiten von Dünnbettmörtel, Kleber und Kitt;
15. Herstellen von Unterputzen und Estrichen;
16. Herstellen und Aufstellen von Trennwänden;
17. Versetzen von Glasbausteinen;
18. Einmauern von Einbauteilen;
19. Messen, Teilen, Schleifen und Bohren von Fliesen und Platten;
20. Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaik sowie Verankern von Platten;
21. Einbauen von Formstücken;
22. Herstellen von chemisch beständigen Belägen;
23. Ausfugen der Beläge sowie Anlegen und Verfüllen von Dehnungs- und Trennfugen;
24. Anarbeiten der Beläge an Bau- und Einbauteile sowie Herstellen von elastischen Anschlußfugen;
25. Verarbeiten von Stoffen zur Wärme- und Schalldämmung sowie zum Feuchtigkeitsschutz;
26. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste;
27. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als acht Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Bekleiden eines Badezimmers mit Wand- und Bodenfliesen einschließlich des Vorbereitens des Untergrundes und des Herstellens von Dämm- und Sperrschichten, des Einmauern der Wanne und des Versetzens der Formstücke sowie des Verarbeitens von Mosaik;
2. Bekleiden eines Treppenhauses mit Stufenbelägen, Treppensockel, Podestbelag und Wandbelag mit schrägem Abschluß;
3. Bekleiden einer Duschanlage, insbesondere Verlegen von Wand- und Bodenfliesen, Einbauen von Trennwänden und Formteilen sowie Herstellen einer Bodenvertiefung mit Kehlen;
4. Bekleiden von Teilen eines Schwimmbades, insbesondere Einbauen von Teilen des Beckenbodens, der -wand, der -rinne und des -umgangs sowie der Randabdeckung.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit die Werkzeichnung oder die Verlegepläne mit Maßangaben, Massenberechnung, Vorkalkulation und Angebot vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. das Aufmaß,
2. der Arbeitsbericht,
3. die Angaben über die aufgewandte Arbeitszeit,
4. die Nachkalkulation,
5. die Abrechnung.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Bekleiden eines Bauteils mit Fliesen und Platten;
2. Bearbeiten von Fliesen und Platten;
3. Herstellen eines Unterputzes für Arbeiten im Dünnbettverfahren;
4. Aufstellen von Trennwänden;
5. Einbauen von Dämm- oder Sperrschichten und Herstellen eines Estrichs;
6. Ansetzen oder Verlegen von Mosaik.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:
 - a) Flächen- und Massenberechnungen sowie Aufmaß,
 - b) Entwurfskizzen sowie Werk- und Detailzeichnungen;

2. Fachtechnologie:

- a) Bauphysik,
- b) Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz,
- c) Ansetz- und Verlegetechniken für Fliesen, Platten und Mosaik sowie Verankerungstechniken für Platten,
- d) chemisch beständige Beläge,
- e) Eignung von Untergründen für Beläge,
- f) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- g) einschlägige DIN-Normen, Verdingungsordnung für Bauleistungen und Vorschriften der Bauaufsicht;

3. Farblehre und Gestaltung;

4. Baustoffkunde:

- a) Arten, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe,
- b) Verbindungs- und Befestigungsmittel;

5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation sowie Aufstellung des Leistungsverzeichnisses und der Abrechnung.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 15 Stunden, die mündliche nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 11. Mai 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht